

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 24.01.2019

Nr. 1

1

Satzung des Wetteraukreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 27. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 12.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises erbringt auf Antrag und im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit dieser Satzung wird die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Jugendhilfeleistung geregelt. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 3 und 4 SGB VIII sowie nach den Hessischen Empfehlungen zur Berechnung der Leistung durch den Wetteraukreis als Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 1 Beitragspflichtiger Personenkreis

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind mindestens zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (3) Ausfallzeiten im Sinne von § 6 der Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an

die Tagespflegepersonen von bis zu 6 Wochen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten bewilligten Umfangs der Kindertagespflege und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner festgesetzt.
- (2) Betreuungsstunden während der Nachtzeiten zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr fließen mit nur 50 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.
- (3) Die Aufstellung der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Eltern sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben.
- (5) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird, um jeweils 50 %.
- (6) § 90 SGB VIII gilt entsprechend.
- (7) Die Kostenbeiträge der Eltern oder des Elternteils werden in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78a ff. SGB VIII bezogen auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der laufenden Geldleistungen beginnend mit dem Jahr 2020 zum 01.01. eines jeden Jahres bezogen auf Personalkosten erhöht.

§ 4 Einkommensermittlung

Für die Ermittlung des Einkommens wird § 90 SGB VIII, §§ 82 bis 85, 87, 88, 92a SGB XII sowie die Hessischen Empfehlungen zur Berechnung der Leistung herangezogen.

§ 5 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge werden monatlich fällig. Sie sind jeweils zum 01. eines Monats an den Wetteraukreis zu entrichten.

§ 6 Auskunftspflichten

Soweit Ermäßigungs- oder Erlassregelungen im Sinne des § 6 in Anspruch genommen werden sollen, sind von den Antragstellenden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren vollumfänglich evaluiert.

Friedberg (Hessen), den 17.12.2018

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises

Jan Weckler
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.01.2019

Jahresbruttoein- kommen EUR	Monatlicher Kostenbeitrag bei Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden von								
	5 - 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	über 45
bis 20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 30.000	19,50	33,80	47,20	59,50	72,80	86,10	98,40	111,70	125,10
bis 40.000	32,80	56,40	77,90	99,40	121	142,50	165	186,60	208,10
bis 50.000	45,10	78,90	108,70	139,40	170,20	199,90	230,60	260,40	291,10
bis 60.000	58,40	101,50	140,40	179,40	218,30	257,30	296,20	335,20	374,10
bis 70.000	77,90	135,30	187,60	238,80	291,10	343,40	394,60	446,90	499,20
bis 75.000	84,10	140,40	203	259,30	315,70	372,10	427,40	483,80	540,20
über 75.000	98,40	140,40	233,70	275,70	317,80	411	453,10	546,30	639,60

Hinweis:

Bei dem Jahresbruttoeinkommen handelt es sich um das um die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bereinigte Einkommen.

2

Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und des § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 27. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 12.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises erbringt auf Antrag und im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit dieser Satzung werden die Durchführung der Kindertagespflege sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung geregelt.

§ 1 Anspruch

Der Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege besteht im Wetteraukreis im Umfang von 25 Wochenstunden. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch entscheidet der Wetteraukreis anhand des individuellen Bedarfs des Kindes. Entsprechende Nachweise sind der Fachstelle Familienförderung vorzulegen.

§ 2 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

(1) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und

den Erziehungsberechtigten, das auf Antrag bei dem öffentlichen Jugendhilfeträger mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landesförderungen finanziert wird.

- (2) Die laufende Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Der Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson werden monatlich als Pauschalbetrag ausgezahlt. Der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege ist im Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthalten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird zum 01.01. eines jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2020, in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78a ff. SGB VIII bezogen auf Personalkosten erhöht.
- (3) Die erstattungsfähigen Beträge im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 3. und 4. SGB VIII richten sich nach den „Hessischen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung berücksichtigt die Qualifikation der Tagespflegeperson sowie die Dauer der Tätigkeit der Tagespflegeperson in der Kindertagespflege, wobei nur solche Zeiten berücksichtigt werden, für die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorliegt.
 - a. Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 1 ist die Grundqualifizierung sowie die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
 - b. Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 2 ist darüber hinaus die Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum mit Zertifizierung „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen e. V. bzw. die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 25 b Abs. 1 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) oder die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 25 b Abs. 2 HKJGB, sofern Ausbildungsinhalte

nachgewiesen werden, die der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechen.

- c. Die Anerkennung von Zeiten setzt weiterhin voraus, dass die Tagespflegeperson innerhalb eines Jahres mindestens 9 Monate lang als Tagespflegeperson tätig war und an folgenden tätigkeitsbegleitenden Maßnahmen teilgenommen hat:
- jährlich 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen;
 - jährlich 4 Unterrichtseinheiten Erfahrungsaustausch;
 - Auffrischung Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Abstand von 2 Jahren
- d. Ein- / Umstufung

Qualifiziert sich eine in Gruppe 1 befindliche Tagespflegeperson weiter und erreicht die Gruppe 2, wird sie um eine Stufe zurückgesetzt, wenn sie in der Stufe 2 oder 3 der Gruppe 1 eingestuft ist. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Zeit wird auf den Fünf-Jahres-Zeitraum angerechnet.

Befindet sich die Tagespflegeperson in der Stufe 1 der Gruppe 1, wird sie nach Weiterqualifizierung in die Stufe 1 der Gruppe 2 eingestuft. In diesem Fall beginnt die Laufzeit des Fünf-Jahres-Zeitraums neu.

- (5) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden eine Pauschale für Vor- und Nachbereitungszeiten im Umfang von 0,5 Stunden pro Kind und Woche. Der Betrag errechnet sich über die jeweilige Einstufung der Tagespflegeperson.
- (6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich in diesen Fällen die laufende Geldleistung für diesen Monat um die Hälfte.
- (7) Private Zuzahlungen von Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson sind nicht zulässig und ziehen die Einstellung der laufenden Geldleistung nach sich.

§ 3 Betreuung in Rand- und Nachtzeiten

- (1) In den Randzeiten (von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird pro Kind und Stunde zusätzlich ein Betrag von 1,00 EUR gezahlt.
- (2) Für die Betreuung in der Nachtzeit (von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr) wird pro Kind, gestaffelt nach dem Alter des Kindes, ein Pauschalbetrag wie folgt gezahlt:
- Über drei Jahren - 20,00 Euro
 - Unter drei Jahren - 24,00 Euro
 - Unter einem Jahr - 28,00 Euro

§ 4 Hospitation

Tagespflegepersonen, die durch die Fachstelle Familienförderung als Hospitationsstelle anerkannt sind, erhalten für jede Begleitung einer Hospitation im Umfang von 40 Stunden einen Betrag in Höhe von 50,00 €. Voraussetzung ist, dass die Zuweisung der Hospitation durch die Fachstelle Familienförderung erfolgt ist.

§ 5 Fahrtkosten bei Kinderbetreuer/innen

Kinderbetreuer/innen erhalten für ihre Tätigkeit im Haushalt der Eltern zusätzlich zur laufenden Geldleistung Fahrtkosten, die ab dem 6. Km, einfache Strecke erstattet werden. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Ausfallzeiten

- (1) Für jegliche Art von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson von bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung weiter gezahlt.
- Ausfallzeiten sind dem Wetteraukreis, Fachstelle Familienförderung, umgehend durch die Tagespflegeperson anzuzeigen.
- (2) Nehmen Eltern bei plötzlichem Ausfall der Tagespflegeperson eine Vertretungstagespflegeperson in Anspruch, erhält diese die laufende Geldleistung aufgrund ihrer Einstufung und tageweise für die tatsächlich geleisteten Vertretungstage. Die Vertretung muss im Vorfeld durch die Fachstelle Familienförderung genehmigt worden sein.

- (3) Urlaub ist zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern rechtzeitig zu koordinieren. Es besteht diesbezüglich kein Anspruch auf eine Vertretung. Sofern es den Eltern nicht möglich ist, Urlaub zu nehmen, sind der Fachstelle Familienförderung entsprechende schriftliche Nachweise des Arbeitgebers vorzulegen.

§ 7 Pauschale für die Teilnahme an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson erhöht sich pro Kind und Stunde um bis zu 0,05 €.

Die Tagespflegeperson muss dazu an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben. Innerhalb von höchstens 5 Jahren muss erneut eine Fortbildung besucht worden sein. Die Fortbildung ist zusätzlich zu den jährlichen Aufbauqualifizierungen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

§ 8 Eingewöhnung

Für die Dauer der zwingend vorgegebenen Eingewöhnungszeit besteht Anspruch auf die angemessenen Kosten für den Sachaufwand und auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung im Umfang der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 9 Besonderer Förderbedarf

- (1) Der besondere Förderbedarf eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Er kann bei einem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) oder in anderen Beeinträchtigungen des Kindes begründet sein.
- (2) Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs ist zwingend eine sozialpädagogische oder eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ist der besondere Förderbedarf festgestellt, wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 %, in besonders begründeten Fällen um 50 % erhöht.
- (4) Die Erhöhung gilt auch für die Betreuung in Rand- und Nachtzeiten.

§ 10 Fälligkeit

Die Auszahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt zum Monatsanfang durch monatliche Teilzahlungen in Höhe von mindestens 80 Prozent (Abschlag). Die darüber hinausgehende Auszahlung wird zum Monatsende spitz abgerechnet. Als Grundlage der Auszahlung ist als Nachweis der Betreuungsvertrag vorzulegen. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren vollumfänglich evaluiert.

Friedberg (Hessen), den 17.12.2018

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Tabelle der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege ab 01.01.2019

Wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 10 Stunden	Mehr als 10 bis 15 Stunden	Mehr als 15 bis 20 Stunden	Mehr als 20 bis 25 Stunden	Mehr als 25 bis 30 Stunden	Mehr als 30 bis 35 Stunden	Mehr als 35 bis 40 Stunden	Mehr als 40 bis 45 Stunden	Mehr als 45 Stunden	Vor- und Nachberei- tungszeit
Stufe 1:										
Gesamtbetrag	147,36 €	239,41 €	331,46 €	423,61 €	515,66 €	607,71 €	699,86 €	791,91 €	883,96 €	
davon Sachaufwand	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €	
davon Förderungsleistung	82,16 €	133,51 €	184,86 €	236,21 €	287,56 €	338,91 €	390,26 €	441,61 €	492,96 €	9,21 €
Stufe 2:										
Gesamtbetrag	161,23 €	261,94 €	362,66 €	463,48 €	564,19 €	664,91 €	765,73 €	866,44 €	967,16 €	
davon Sachaufwand	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €	
davon Förderungsleistung	96,03 €	156,04 €	216,06 €	276,08 €	336,09 €	396,11 €	456,13 €	516,14 €	576,16 €	10,08 €
Stufe 3:										
Gesamtbetrag	175,44 €	285,04 €	394,64 €	504,34 €	613,94 €	723,54 €	833,24 €	942,84 €	1.052,44 €	
davon Sachaufwand	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €	
davon Förderungsleistung	110,24 €	179,14 €	248,04 €	316,94 €	385,84 €	454,74 €	523,64 €	592,54 €	661,44 €	10,96 €

Gruppe 2										
Stufe 1:										
Gesamtbetrag	175,44 €	285,04 €	394,64 €	504,34 €	613,94 €	723,54 €	833,24 €	942,84 €	1.052,44 €	
davon Sachaufwand	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €	
davon Förderungsleistung	110,24 €	179,14 €	248,04 €	316,94 €	385,84 €	454,74 €	523,64 €	592,54 €	661,44 €	10,96 €
Stufe 2:										
Gesamtbetrag	193,12 €	313,77 €	434,42 €	555,17 €	675,82 €	796,47 €	917,22 €	1.037,87 €	1.158,52 €	
davon Sachaufwand	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €	
davon Förderungsleistung	127,92 €	207,87 €	287,82 €	367,77 €	447,72 €	527,67 €	607,62 €	687,57 €	767,52 €	12,07 €
Stufe 3:										
Gesamtbetrag	210,80 €	342,50 €	474,20 €	606,00 €	737,70 €	869,40 €	1.001,20 €	1.132,90 €	1.264,60 €	
davon Sachaufwand	65,20 €	105,90 €	146,60 €	187,40 €	228,10 €	268,80 €	309,60 €	350,30 €	391,00 €	
davon Förderungsleistung	145,60 €	236,60 €	327,60 €	418,60 €	509,60 €	600,60 €	691,60 €	782,60 €	873,60 €	13,17 €

3

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit Wetteraukreis

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit (Blue-tongue disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach durch das Landratsamt des Landkreises Bad Kreuznach erlässt der Landrat des Wetteraukreises als hierfür zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Wetteraukreises wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1. Wer empfängliche Tiere hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich dem Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg als zuständiger Behörde anzuzeigen.
 - 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

A. Sachverhalt

Im Rahmen des erweiterten BT-Monitorings hat das rheinland-pfälzische Landesuntersuchungsamt in einem Betrieb zehn nicht sicher negative Laborergebnisse bezüglich BTV-8 festgestellt. Die Rinder hatten keine Krankheitsanzeichen gezeigt. Abklärungsuntersuchungen im Friedrich-Loeffler-Institut, dem Nationalen Referenzlabor für Blauzungenkrankheit, erbrachten zehn positive Laborergebnisse. Daraufhin hat der Landkreis Bad Kreuznach in dem Betrieb in Seibersbach den Ausbruch der Blauzungenkrankheit am 18. Januar 2019 amtlich festgestellt.

Die BT ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch Ziegen, Neuweltkameliden und Wildwiederkäuer für die BT empfänglich. Sowohl das EU-Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die BT saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher. In Frankreich werden seit 2016 immer wieder Fälle der BTV-8, vereinzelt auch BTV-4 festgestellt. Bis zum 4. Dezember 2018 waren dort bereits 666 Fälle bekannt. Auch andere europäische Länder wie Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Zypern und die Türkei melden Ausbrüche der BT, verursacht durch unterschiedliche Serotypen.

In der Schweiz wurde seit September 2018 in 60 Betrieben BTV-8 bei Rindern und Schafen nachgewiesen. Es handelte sich um 17 klinische Verdachtsfälle sowie um 43 Betriebe, die im Rahmen des jährlichen Untersuchungsprogramms auffällig wurden.

In Deutschland wurden seit Dezember 2018 bisher 29 Fälle der BTV-8 in Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz festgestellt.

B. Begründung

- I. Die Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund von § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) (BlauzungenV) und § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die

durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 1939) (TierGesG).

- II. Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - ZustVVLV) vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354) geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 398) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – HVwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ist die untere Veterinärbehörde des Wetteraukreises sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.
- III. Die Zulässigkeit einer öffentlichen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.
- IV. Begründung der Anordnungen Nr. 1, Nr. 2.1 und 2.2:

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit (BT) ist gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet festzulegen.

Aufgrund der Ausbrüche der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz seit Dezember 2018 wurden bereits Restriktionsgebiete festgelegt, welche das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg, das gesamte Gebiet des Saarlandes, das gesamte Gebiet von Rheinland-Pfalz, Teile von Nordrhein-Westfalen und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwald, Main-Taunus, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Offenbach, Limburg-Weilburg und die kreisfreien Städte Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Offenbach in Hessen umfassen. Mit dem Ausbruch in dem Betrieb in der Gemeinde Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz entsteht nun ein Restriktionsgebiet, bestehend aus Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet, mit einem Gesamtradius von mindestens 150 km um die betroffenen Betriebe, welches nun zusätzlich zu den ursprünglich erfassten hessischen Gebietskörperschaften nunmehr das gesamte Gebiet der Landkreise Wetterau, Main-Kinzig, Lahn-Dill, Gießen und Marburg-Biedenkopf, innerhalb des Gebiets des Landkreises Vogelsberg die Gemeinden Schotten, Grebenhain, Freienstein, Herbstein, Lautertal, Ulrichstein, Mücke, Gemünden, Homberg (Ohm), Kirtorf, Antrifttal, Romrod, Schwalmthal, Lauterbach, Warthenberg und Alsfeld mit Ausnahme der Gemarkungen Berfa und Lingelbach, innerhalb des Gebiets des Landkreises Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf, Battenberg, Bromskirchen, Burgwald, Frankenberg, Gemünden, Haina, Hatzfeld und Rosenthal, innerhalb des Gebiets des Landkreises Schwalm-Eder die Gemeinden Gilsberg, Schwalmstadt, Willingshausen und Schrecksbach, innerhalb des Gebiets des Landkreises Fulda die Gemeinden Bad Salzschlirf, Großenlüder, Hosenfeld, Neuhoof, Flieden und Kalbach in Hessen umfasst.

Das erweiterte hessische Restriktionsgebiet, basierend auf den Ausbrüchen in Baden-Württemberg, Saarland und in Rheinland-Pfalz, umfasst somit die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwald, Main-Taunus, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Offenbach, Wetterau, Main-Kinzig, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Gießen und Marburg-Biedenkopf, die im Landkreises Vogelsberg liegenden Gemeinden Schotten, Grebenhain, Freienstein, Herbstein, Lautertal, Ulrichstein, Mücke, Gemünden, Homberg (Ohm), Kirtorf, Antrifttal, Romrod, Schwalmthal, Lauterbach, Warthenberg und Alsfeld mit Ausnahme der Gemarkungen Berfa und Lingelbach, die im Landkreises Waldeck-Frankenberg

liegenden Gemeinden Allendorf, Battenberg, Bromskirchen, Burgwald, Frankenberg, Gemünden, Haina, Hatzfeld und Rosenthal, die im Landkreis Schwalm-Eder liegenden Gemeinden Gilsberg, Schwalmstadt, Willingshausen und Schrecksbach, die im Gebiet des Landkreises Fulda liegenden Gemeinden Bad Salzschlirf, Großelnöder, Hosenfeld, Neuhoof, Flieden und Kalbach und die kreisfreien Städte Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Offenbach.

Mit der Festlegung von Restriktionsgebieten sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, die Eizellen und Embryonen verbunden. Der Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen wird dadurch erschwert.

Innerhalb eines Restriktionsgebietes (Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet) ist - bezogen auf einen einzigen Serotyp (hier: BTV-8) - der Handel mit empfänglichen Tieren, die aus einem Betrieb stammen, der nicht seuchenverdächtig bezüglich BT ist, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um zu vermeiden, dass zwischen den verschiedenen Restriktionsgebieten Handelshemmnisse entstehen, erweist es sich als sinnvoll, die Restriktionsgebiete (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet) zusammenzufassen und nur ein Restriktionsgebiet (als Sperrgebiet) mit ca. 150 km Radius um den betroffenen Betrieb festzulegen.

Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und zumutbar um den Handel mit empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von der Festlegung eines Beobachtungsgebietes abgesehen werden.

Zu Nr. 2.1 der Verfügung:

Gemäß § 6 der BlauzungenV hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, sobald die BTV-8 amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen.

Zu Nr. 2.2 der Verfügung:

Das Verbringungsverbot zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit ergibt sich aus § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) (VO (EG) 1266/2007) verboten, soweit und solange keine Ausnahme auf Grundlage von Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) 1266/2007 zugelassen werden kann.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Die nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2.1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs liegt vor:

Bei der BT handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren) überprüft wird. Die Dringlichkeit, d. h. die Unaufschiebbarkeit der Vollziehung, ist vielmehr bereits anzunehmen, wenn - wie vorliegend - die begründete Besorgnis besteht, dass sich die mit dem Verwaltungsakt bekämpften Gefahren realisieren werden, schon ehe es zu einer abschließenden Entscheidung über den Verwaltungsakt kommt (vgl. Kopp/Schenke, Komment-

tar zur VwGO, 21. Aufl. 2015, Rdnr. 96 zu § 80). Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen Nr. 2.2 (Verbringungsverbot) bedarf keiner gesonderten behördlichen Anordnung, da dieser Wegfall bereits gesetzlich angeordnet ist (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG).

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Um die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine rasche Tierseuchenbekämpfung möglichst schnell zu bewirken, wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg Widerspruch erhoben werden.

Friedberg, den 22. Januar 2019

gez. Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Hinweise

1. **Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 HVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, auf der Internetsite des Wetteraukreises unter Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen > 1-2019.pdf eingesehen werden kann.**
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Krankheitsanzeichen wird auf Folgendes hingewiesen:
Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.
3. Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007) unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für den selben BTV Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.
4. Auskünfte zu etwaigen Ausnahmen erteilt die zuständige Behörde (Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg).
5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.